

cherschutzes zu berücksichtigen, waren einige Ausnahmeregelungen zum Rauchverbot in den genannten Einrichtungen notwendig. Dazu zählt, eine zumutbare arbeitsplatznahe Ausweichregelung – außerhalb der betroffenen Gebäude – für Raucherinnen und Raucher festzulegen. Nur unter der Voraussetzung, dass dies nicht möglich ist, kann den Beschäftigten ein besonders ausgewiesener und abgeschlossener Raucher- raum erlaubt werden.

Wo gilt das Rauchverbot nicht?

Das Rauchverbot gilt nicht in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen oder den Bewohnerinnen und Bewohnern zur privaten Nutzung überlassen sind.

Es gilt auch nicht in besonders ausgewiesenen Räumen von psychiatrischen Krankenhäusern, Entziehungsanstalten, Justizvollzugsanstalten, Wartebereichen in Gerichtsgebäuden, Gesundheitseinrichtungen der Psychiatrie und Palliativversorgung, Heimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Gefangenenhafträumen.

Vom Rauchverbot ausgenommen sind zudem Patientinnen bzw. Patienten, denen die behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzte das Rauchen aus therapeutischen Gründen erlauben und Darstellerinnen bzw. Darsteller auf Bühnen- und Sze- neflächen von Kultureinrichtungen, wenn das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist.

Außerdem ist es den Betreiberinnen bzw. Betreibern von Gaststätten erlaubt, abgetrennte Nebenräume für rauchende Gäste einzurichten, wenn getrennte und abgeschlossene Räume auch für nicht rauchende Gäste zur Verfügung stehen. Aus Gründen der besonderen Schutzbedürftigkeit der jungen Menschen gilt diese Ausnahmeregelung nicht für Dis- kotheken.

Gehen diese Ausnahmen zu weit?

In der Überzeugung, dass individuelle Freiheit ihre Grenze findet, wo die berechtigten Schutzinteressen von Mit- menschen verletzt werden, gelten alle Ausnahmeregelungen nur unter der Voraussetzung, dass Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen ausgeschlossen sind.

Mehr Informationen zu unserer parlamentarischen Arbeit finden Sie unter: www.linksfraktion-berlin.de

DIE LINKE.
IM ABGEORDNETENHAUS
VON BERLIN

Fraktion Die Linke im Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstraße 5
10111 Berlin
fon: 030.23252500
fax: 030.23252505
kontakt@linksfraktion-berlin.de
V.i.S.d.P. Wolfgang Albers, MdA
Berlin, Juni 2007
Auflage 3000

Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.

Foto: fotolia.de



Qualmfrei.

Berlin setzt auf umfassenden
Nichtraucherschutz

DIE LINKE.
IM ABGEORDNETENHAUS
VON BERLIN

Warum ein Nichtraucherschutzgesetz?

Kaum ein Thema erhitzt die Gemüter so stark wie das Rauchen. Das ist nicht neu. Seit Kolumbus & Co. die Tabakpflanze aus Amerika nach Europa brachten, wechseln deren Verteufelung und Anbetung einander ab. Vor der deutschen Märzrevolution 1848 war das Rauchen in den Straßen von Berlin verboten, einige Jahre später pafften Proletarier und Boheme hier um die Wette. Während Goethe gegen die »Schmauchlummel« wettete, brachte Schiller kaum eine Zeile ohne Tabak zu Papier. Noch heute zitieren Raucher gern Wilhelm Busch: »Drei Wochen war der Frosch so krank! / Jetzt raucht er wieder, Gott sei Dank!«

Lust oder Laster ist aber längst nicht mehr die Frage. Obwohl jeder dritte Deutsche raucht, wird sich kaum einer von ihnen zu der Behauptung versteigen, Rauchen sei eine gesunde Sache. Denn die Folgen sind allgemein bekannt. Was das passive Rauchen betrifft, werden sie jedoch häufig noch unterschätzt. Um die Gefahren zu reduzieren, tritt am 1. Januar 2008 ein Nichtraucherschutzgesetz in Kraft.

Was gilt ab 1. Januar 2008?

Bislang gab es in Berlin nur in Schulen und Kindertagesstätten ein gesetzlich geregeltes Rauchverbot. An anderen Orten gab es keinen ausreichenden Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Wenn am 1. Januar 2008 das Nichtraucherschutzgesetz



in Kraft tritt, wird das Rauchen in öffentlichen Räumen weitgehend verboten. Dazu zählen auch das Berliner Abgeordnetenhaus, Gebäude der Verwaltungen, des Rechnungshofes, des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gerichtsgebäude und Gebäude anderer Organe der Rechtspflege des Landes sowie Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Krankenhäuser, Tageskliniken, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Theater, Kinos, Museen, Sportanlagen, Hoch- und Fachhochschulen, Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Erwachsenenbildung, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Alten- und Pflegeheime, Hospize, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Gaststätten und Diskotheken.

Warum wird Rauchen eingeschränkt?

Im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Ländern und entgegen den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation existiert in Deutschland bislang kein allgemeines Rauchverbot für öffentliche Räume. Deshalb sind Nichtraucherinnen und Nichtraucher hierzulande allzu oft gegen ihren Willen den im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffen ausgesetzt (Passivrauchen).

Die Entscheidung, ob sich jemand den schwerwiegenden Gesundheitsgefahren des Rauchens aussetzt, ist eine individuelle. Der umfassende Schutz vor den wissenschaftlich erwiesenen Gefahren des Passivrauchens in öffentlichen Räumen ist allerdings eine Aufgabe des Gesetzgebers. Mit dem Berliner Nichtraucherschutzgesetz ist es gelungen, den von der Linksfraction geforderten weitgehenden Gesundheitsschutz für Nichtraucherinnen und Nichtraucher sicherzustellen. Gleichzeitig hält sich das Berliner Gesetz an das, was die Minister aller Bundesländer im Interesse möglichst einheitlicher Regelungen zu diesem Thema verabredet haben.

Wie gefährlich ist Passivrauchen?

Die Gefahren des Passivrauchens werden allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Trotz nach wie vor von vielen unterschätzt. Zu den jährlich ca. 140.000 durch Tabakkonsum verursachten Todesfällen in Deutschland kommen weitere ca. 3.000 Todesfälle durch Passivrauchen hinzu.

Die häufigste Erkrankungs- und Todesursache in diesem Zusammenhang ist Krebs, gefolgt von Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems sowie der Atemwege. Tabakrauchbelastete Raumluft enthält mehr als 70 nachweislich krebserregende Stoffe, für die keine mengenmäßige Untergrenze existiert, ab der sie unbedenklich wären. Selbst modernste Lüftungstechnische Anlagen und Filter gewährleisten in diesem Zusammenhang keinen ausreichenden Schutz.

Was heißt das für die Gastronomie?

Das kontrovers diskutierte Rauchverbot in Gaststätten schützt nicht nur deren Gäste, sondern – soweit dies landesrechtlich möglich ist – auch die über 90.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Berliner Gastronomie, die permanenter Passivrauchbelastung ausgesetzt sind. Europäische Erfahrungen zeigen, dass ein Rauchverbot im Gastronomiebereich rückblickend von allen Beteiligten als positiv empfunden wird und nicht zu den befürchteten Umsatzeinbußen in diesem Bereich führt. Die Schaffung von rauchfreien Räumen schützt im Übrigen nicht nur die Gesundheit der nicht rauchenden Bevölkerungsmehrheit, sondern unterstützt auch aufhörwillige Raucherinnen und Raucher im Konsumverzicht bzw. bewahrt tendenziell vor Rückfallsituationen.

Um dem Rauchverbot in der Praxis Geltung zu verschaffen, wird ab der zweiten Jahreshälfte 2008 ein vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln als Ordnungswidrigkeit mit Geldstrafen von bis zu 100 Euro geahndet. Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts einer der genannten Einrichtungen und Betreiberinnen bzw. Betreiber einer Gaststätte, die ihren geltenden Pflichten nicht nachkommen, müssen sogar mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro rechnen.

Gibt es Ausweichregelungen?

Um im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch die Belange der Raucherinnen bzw. Raucher und den Konsens der Länder im Bereich des Nichtrauchens zu berücksichtigen, sind Ausweichregelungen vorgesehen.